

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Berg

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo); hier: Benennung von Vertretern / Vertreterinnen in den Aufsichtsrat

Beratungsfolge

17.11.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – wählt

1. _____

2. _____

- als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -

zur Benennung als Vertreter / Vertreterinnen der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) und damit zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung der evo für die verbleibende Amtszeit der aus dem Aufsichtsrat der evo ausscheidenden Mitglieder Frau Dr. Silke Jacobs und Herr Daniel Schranz.

2. Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt:

Der / Die Vertreter(in) der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der STOAG wird angewiesen, den Geschäftsführer der STOAG anzuweisen, in der nächsten Hauptversammlung der evo die zu dem Beschlussvorschlag zu 1. gewählten Personen für den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Bezug

- Drucksachen-Nr. B/17/0011-01
- Drucksachen-Nr. B/17/0904-01
- Drucksachen-Nr. B/17/1809-01

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1. Ausgangslage und Rechtsgrundlage

In Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bestellt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Rat der Stadt die Personen, welche die Stadt im Aufsichtsrat vertreten. Sofern mehr als ein/e Vertreterin zu benennen ist, muss der Oberbürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Die Vertreter/innen der Stadt haben gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Stadt wird den Vertretern / Vertreterinnen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Darüber hinaus haben sich die Vertreter/innen regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

Der Aufsichtsrat der evo besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 30.11.2021 („Satzung“) aus fünfzehn Mitgliedern, von denen nach dem Drittelbeteiligungsgesetz fünf Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen sein müssen.

Der STOAG, als Aktionärin der evo, steht nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des zwischen den beiden Aktionären der evo bestehenden Konsortialvertrages vom 13.01.1971 in der geänderten Fassung vom 16.12.2003 („Konsortialvertrag“) das Vorschlagsrecht für fünf Mitglieder des Aufsichtsrates zu. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 des Konsortialvertrages werden die vorgeschlagenen Mitglieder mit den Stimmen der beiden Aktionäre, aktuell der STOAG und der Westenergie AG, gewählt. Seitens der STOAG wird dieses Vorschlagsrecht durch ihren Geschäftsführer als dem gesetzlichen Vertreter der STOAG ausgeübt.

Da im Falle der STOAG der/die jeweilige Geschäftsführer/in zur Vertretung der STOAG in der Hauptversammlung der evo berufen ist und ein unmittelbares Weisungsrecht des Rates gegenüber dem/der Geschäftsführer/in nicht besteht, ist zur rechtssicheren Ausübung des letztlich der Stadt zustehenden Vorschlagsrechts die folgende, im Beschlussvorschlag zu 1. wiedergegebene Vorgehensweise erforderlich (sog. „Weisungskette“):

- Der Rat der Stadt wählt die zur Vertretung der STOAG im Aufsichtsrat der evo an Stelle von Frau Dr. Silke Jacobs und Herrn Daniel Schranz vorzuschlagenden Personen.
- Der Rat der Stadt weist den/die Vertreter/in der Stadt in der Gesellschafterversammlung der STOAG an, ihrerseits den Geschäftsführer der STOAG als deren Vertreter in der Hauptversammlung in der evo anzuweisen, die vom Rat gewählten Personen aufgrund des Konsortialvertrages der

Hauptversammlung der evo zur Wahl in den Aufsichtsrat der evo vorzuschlagen.

- Aufgrund der Bestimmungen des Konsortialvertrages und der sog. Weiskette wählt die Hauptversammlung die entsprechenden Personen; diese werden an Stelle von Frau Dr. Silke Jacobs und Herrn Daniel Schranz Mitglieder des Aufsichtsrats der evo.

2. Amtszeit

a) Grundsatz

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet nach § 8 Abs. 2 der Satzung mit der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit entscheidet. Entsprechend dieser Regelung läuft die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit dem Beschluss der Hauptversammlung über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2026, also voraussichtlich im Mai 2027, aus.

b) Weiterer Beendigungsgrund

§ 8 Abs. 2 der Satzung der evo bestimmt außerdem, dass die Amtszeit derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grund eines zur Zeit ihrer Wahl innegehabten öffentlichen Amtes in den Aufsichtsrat gewählt wurden, mit der Hauptversammlung endet, die dem Ausscheiden aus diesem Amt folgt. Nach dem langjährigen gemeinsamen Verständnis der Aktionärinnen erfasst diese Klausel sowohl Mandatsträger/innen der Stadt Oberhausen, insbesondere Ratsmitglieder, als auch Bedienstete der Stadt.

Frau Dr. Silke Jacobs und Herr Daniel Schranz wurden aufgrund ihrer Ratsmitgliedschaft bzw. als Oberbürgermeister vom Rat der Stadt zur Wahl in den Aufsichtsrat der evo vorgeschlagen und letztlich auch gewählt; sie gehören jedoch – anders als die weiteren nachstehend zu 3. genannten Rats- bzw. Aufsichtsratsmitglieder – dem für die Wahlperiode 2025 bis 2030 gewählten Rat nicht mehr an bzw. sind bei den Kommunalwahlen 2025 nicht zum Oberbürgermeister gewählt worden. Damit scheiden Frau Dr. Silke Jacobs und Herr Daniel Schranz gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung mit dem Ende der nächsten außerordentlichen Hauptversammlung der evo, die noch im Jahre 2025 durchgeführt werden soll, aus deren Aufsichtsrat aus.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates der evo vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird laut § 8 Abs. 3 der Satzung das an seiner Stelle gewählte Mitglied für die verbleibende Amtszeit in den Aufsichtsrat der evo gewählt.

3. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist der Aufsichtsrat der evo durch folgende von der Stadt/STOAG vorgeschlagene Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge) besetzt:

- Dr. Mark Dilly,
 - Dr. Silke Jacobs,
 - Stefanie Opitz,
 - Simone-Tatjana Stehr,
- sowie
- Daniel Schranz als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

4. Verfahren

Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind, die nicht hauptberuflich tätig sind.

Der Oberbürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete ist hauptberuflich tätig und daher in Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NRW zu bestellen [vgl. Rehn/ Cronauge/ von Lennep/ Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 50 GO Rn. 77 (Stand Jan. 2021), § 113 GO Rn. 56 (Stand April 2025)]. Da nur noch ein weiterer / eine weitere Vertreter(in) vorzuschlagen ist, der / die nicht hauptberuflich tätig ist, ist auch für diese / diesen Vertreter/in das Verfahren nach § 50 Abs. 2 GO NRW anzuwenden (vgl. BeckOK KommunalR NRW/ Rohde GO NRW § 50 Rn. 32). Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 3 GO NRW ist dabei gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen des Rates erhalten hat.

Die aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW folgende Vorgabe („Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.“) ist zwingend und führt nach allgemeiner Auffassung dazu, dass der Rat verpflichtet ist, den (Ober-) Bürgermeister oder den/die von ihm vorgeschlagene/n Bedienstete/n zu wählen (allgemeine Ansicht, vgl. nur BeckOK KommunalR NRW/ Kaster GO NRW § 113 Rn. 18f.; Held/ Winkel/ Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 113 GO NRW Anm. 6.3, jeweils unter Verweis auf LT-Drs. 14/3979, 151).

Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 2 GO NRW, so dass bei diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

Anlage/n

Keine